



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. Februar 2024

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	77	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	78
40 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	77	42 Regionalverband Ruhr	78
41 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	78	43 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW	79

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

40 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
53.0070/23/9.1.1.1/0019540-0010/0001.V

Münster, den 09.02.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH, Theodorstraße 105 in 40472 Düsseldorf hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 150 t entzündbarer Gase gemäß Ziffer 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Brakerstrasse 35 in 46238, Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 110, Flurstück 157-160) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Erzeugnissen die entzündbare Gase enthalten.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass im bestimmungsmäßigen Betrieb keine Immissionen entstehen. Somit sind keine, durch luftverunreinigenden Emissionen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen

oder ökologisch empfindliche Gebiete zu erwarten. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Verkehrsgutachten zur verkehrlichen Erschließung des Logistikzentrums „An der Knippenburg“ in Bottrop
- Immissionsschutz-Gutachten – Immissionsprognose zu den Auswirkungen des geplanten Logistikzentrums "An der Knippenburg 65" in Bottrop auf die umliegenden Straßen
- Immissionsschutz-Gutachten – Überarbeitung der Schallimmissionsprognose Nr. I03 0859 20-1 vom 13.11.2020 zum Bauvorhaben eines Logistikzentrums in Bottrop
- Ermittlung eines „angemessenen Abstands“ gemäß KAS-18 für das Bauvorhaben Neubau eines Unternehmerparks Brakerstraße 35 46236 Bottrop

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der Anträge nach WHG, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Bottrop, Stadtplanungsamt, Abteilung 61/2, Projektsteuerung, Bauberatung, Denkmalpflege und Verwaltung, Luise-Hensel-Straße 1, 46236 Bottrop, Telefon: 02041/70 3805
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L-308, Gartenstraße 27, 45966 Herten, Telefon: 0251/411-4556

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 19.02.2024 bis einschließlich 02.04.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht

werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 14.05.2024 ab 09.00 Uhr im Raum „Plenarsaal“ des Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstr. 14 in 45886 Gelsenkirchen. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09.00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der

gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 77-78

41 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0285/23/0663967-0752/0088.U

Münster, den 01.02.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Vestolit GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 12.12.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen VC-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 2, 3) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Austausch der vorhandenen DCE Verdampfergruppen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 78

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

42 Regionalverband Ruhr

Die Sondersitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 16. Februar 2024 – 11:00 Uhr –
im Plenarsaal**

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 1.3 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
2. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
 - 2.1 Wahl des Regionaldirektors/der Regionaldirektorin

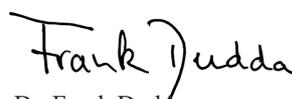
- 2.2 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH - Besetzung des Aufsichtsrates der ruhr:HUB GmbH durch den Gesellschafter BMR

3. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
4. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 01.02.2024



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 78

43 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 15.01.2024
 Referat 6 / 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 8. Dezember 2023 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
 Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2022 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2022 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am

8. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2022 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
 freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 30.01.2024



Vorsitzender der Verbandsversammlung
 Dr. Frank Dudda

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster